

FÖDERRICHTLINIEN SOZIALTOPF DER ÖH UNI WIEN

1. Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist, ein ordentliches oder außerordentliches Studium an der Universität Wien betreibt, sich im Sinne dieser Richtlinien in einer prekären Lage befindet und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.
- (2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Prekäre Lage

- (1) Eine prekäre Lage im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die lebenserhaltenden monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen, ausgenommen davon sind jene Personen, die für lebensnotwendige Ausgaben (z.B. Aufenthaltstitel, Kaution) eine gewisse Summe am Konto vorweisen müssen.
- (2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle regelmäßigen auf das Konto der_ des Antragsteller_in fließenden Gelder (z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Beihilfe, etc.)
- (3) Für monatliche Ausgaben dürfen folgende Beträge in Abzug gebracht werden:
 - a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen,
 - b) zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge,
 - c) Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung,
 - d) Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich Babysitter_innenkosten),
 - e) Krankenversicherung,
 - f) die notwendigen Fahrten einer_ eines Studierenden am und zum Studienort,
 - g) Lebenshaltungskosten (z.B. Essen, Bekleidung, Medikamente).
- (4) In Einzelfällen können darüber hinaus erforderliche einmalige Ausgaben angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden (z.B. Visum, Beerdigung, Kaution).
- (5) Bei Verlust einer Einkommensquelle mit der Konsequenz, dass der_ die Antragsteller_in ihre Grundaussgaben nicht mehr decken kann oder vorrausichtlich nächsten Monat nicht decken können wird.

3. Ansuchen

- (1) Alle notwendigen Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antragsformular dem Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien in geeigneter digitaler Form zu übermitteln. Eine persönliche Abgabe ist bis auf Weiteres nicht möglich.
- (2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der_ des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen (nur Kopien):
 - a) Lichtbildausweis
 - b) Aktuelle/s Studienblatt/Studienbestätigung/Studienzeitbestätigung (Wenn die Studienbeiträge für das aktuelle Semester noch nicht bezahlt wurden, reicht die Zahlungsaufforderung)
 - c) Kontoauszüge der letzten drei Monate mit Kontoendstand (**NICHT** Kontoumsätze)
 - d) Ggf. Weitere Belege der Notlage (Rechnungen, Bestätigungen von Mietkostenrückstand)

- e) Mietvertrag (optional)
 - f) Ggf. Aufenthaltskarte (optional)
 - g) Ggf. Geburtsurkunde von Kindern
 - h) Ggf. Bescheid der Studienbeihilfe (optional)
 - i) Ggf. weitere Gründe für finanzielle Belastung (z.B. Alimentationsvereinbarungen, Opferausweis, Behindertenpass)
 - j) Ggf. Zustimmung anderer Personen, deren persönliche Daten du im Rahmen deiner Antragstellung auch angibst, beigelegt hast (z.B. Kontoauszug deiner Eltern, Krankheit eines Familienangehörigen, etc).
- (3) In den letzten 6 Monaten darf keine Förderungen von:
- a) Sozialtopf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien
 - b) Sozialfonds oder Corona-Härtetfonds der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (Bundesvertretung) erhalten worden sein.
- (4) Pro Studienjahr darf nur eine Unterstützung gewährt werden. Den Stichtag bei erneutem Ansuchen stellt das Einreichungsdatum des ersten Antrags dar. Aufgrund der Ausnahmesituation durch COVID-19 können auch Studierende, die im Sommersemester 2020 eine Förderung vom Sozialtopf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien erhalten haben, erneut einmal in diesem Studienjahr (Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021) eine Förderung erhalten.
- (5) In manchen Fällen kann es bei der Antragsstellung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorie kommen. Hierfür ist die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen (nach Art 9 Abs 2 lit a DSGVO) einzuholen.

4. Verfahren

- (1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Sozialreferent_in, Sachbearbeiter_innen des Sozialreferats sowie einer vom Referat für Antirassismus und Ausländische Studierende beschickten Person getroffen, von der_dem Vorsitzenden und der_dem Wirtschaftsreferent_in bestätigt und in Form einer schriftlichen Verständigung der_dem Antragsteller_in mitgeteilt. Der_die Antragsteller_in darf nicht an diesem Entscheidungsprozess teilhaben.
- (2) Durch unwahre Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien.

5. Höhe der Unterstützung

- (1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln. Die Höchstfördersumme beträgt 750€.